

PROJEKTSTEUERUNGSVERTRAG

Zwischen der

Handelskammer Hamburg,
Adolphsplatz 1,
20354 Hamburg

- nachstehend **Auftraggeber (AG)** genannt -

und

C.P.H. Projekt- und Baumanagement GmbH

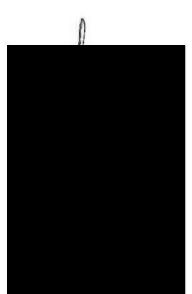
Parkstraße 61a

22605 Hamburg

- nachstehend **Auftragnehmer (AN)** genannt –wird für das Projekt „*Sanierungsarbeiten am Börsengebäude (Adolphsplatz 1)*“ zwischen den Vertragspartnern der folgende

Projektsteuerungsvertrag

geschlossen:



1. Präambel

Gegenstand des Vertrages sind Projektsteuerungsleistungen für das Projekt:

Sanierungsarbeiten am Börsengebäude (Adolphsplatz 1).

Die Einzelheiten des Projekts sind den beigegeführten Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Grundlage dieses Vertrages sind auch die von dem AN im Vergabeverfahren übergebenen Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen sowie seine in diesem Vergabeverfahren festgestellte Eignung.

2. Vertragsgegenstand und Grundlagen

Gegenstand des Vertrages sind Projektsteuerungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung der Sanierung am Börsengebäude (Adolphsplatz 1) nach Maßgabe dieses Vertrages.

Die Leistungspflicht des AN liegt in der Erbringung vertraglich vereinbarter Leistungen aus dem Bereich Projektsteuerung. Seine Werkleistung ist mangelhaft, wenn die Projektziele aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht werden, insbesondere seine Leistungen aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Überschreitung des Projektterminplans oder des Projektbudgets verursacht haben.

Der AN hat eine Überschreitung dieser Vorgaben insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn etwaige Verzögerungen oder Mehrkosten des Bauvorhabens auf geänderte / zusätzliche Leistungsverlangen bzw. Leistungen des AG oder auf Leistungen Dritter beruhen. Der Projektterminplan, das einzuhaltende Bauprojektbudget sowie das Bau-Soll sind in diesen Fällen einvernehmlich unter Einbeziehung der vorgenannten Faktoren anzupassen.

3. Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind in der angegebenen Anwendungsreihenfolge:

- die Bestimmungen dieses Vertrages;
- die Leistungsbeschreibung samt Anlagen (**Anlage 1** zu diesem Vertrag);
- das Angebot des AN vom 17. Februar 2026 (**Anlage 2** zu diesem Vertrag);
- den zu vereinbarenden Projektzeitplan (als **Anlage 3**, beizufügen nach Fertigstellung).

Alle Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Bei Widersprüchen zwischen unterschiedlichen Vertragsbestandteilen gilt die vorgenannte Anwendungsreihenfolge.

Ferner gelten die anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungsausführung, alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen, berufsfachlichen sowie sonstigen Bestimmungen und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4. Leistungserbringung durch den AN

Der AN erbringt Projektsteuerungsleistungen gemäß dem Leistungsbild des § 2 AHO Heft 9 2020, soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung trifft. Die Leistungsinhalte orientieren sich an den dort näher spezifizierten Leistungsbildern, wobei ein Abruf der Leistungen nach Beauftragung durch den AG und nicht für einzelne Leistungsphasen erfolgt. Näheres ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den Vergabeunterlagen (Anlage 1 des Vertrags).

Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geplanten Baumaßnahmen sind in der Leistungsbeschreibung und ihren Anhängen beschrieben, die diesem Vertrag **als Anlage 1** beigelegt ist.

Änderungen dieses Bauvolumens können vom AG festgelegt werden, ohne, dass es hierzu einer Zustimmung bedarf.

5. Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach dem vereinbarten Honorar gemäß des Preisblatts (**Anlage 2** zu diesem Vertrag).

Mit dem Honorar sind sämtliche Grundleistungen abgegolten.

Werden zusätzliche / besondere Leistungen nach Zeitaufwand vergütet, gelten hierfür die Stundensätze, die im Preisblatt des Angebotsformulars (**Anlage 2**) festgelegt worden sind. Leistungen des AN nach Zeitaufwand werden nur vergütet, wenn sie vorher schriftlich durch den AG beauftragt worden sind. In diesem Fall ist der entsprechende Zeitaufwand durch Stundenbelege nachzuweisen, die spätestens monatlich dem AG zur Prüfung und Abzeichnung vorzulegen sind.

Hat sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Preisindex für Architekten- und Ingenieurleistungen (hier WZ08-711 „Architektur- und Ingenieurbüros“ in dem Zeitraum vom Quartal 01.2026 (Quartal der Angebotsabgabe) bis zum Quartal 01.2028 (Quartal

der Abnahme) um mehr als 3 % nach oben oder unten verändert, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung eine angemessene Anpassung der Pauschalvergütung verlangen. Die Vertragsparteien sollen über die neue Höhe der Vergütung verhandeln und sie nach billigem Ermessen bestimmen. Die geltend gemachten Mehrkosten sind der Auftraggeberin gegenüber nachzuweisen.

Eine Anpassung des Angebotspreises kann frühestens nach 24 Monaten der Leistungserbringung erfolgen und ist beschränkt auf einen Zeitraum von 72 Monaten nach Auftragserteilung.

Dies gilt nicht bei einer durch den Auftragnehmer zu vertretenden Überschreitung der vertraglich vereinbarten Fristen. Verzögerungszeiträume, die vom Auftragnehmer selbst zu vertreten sind, bleiben bei einer Preisanpassung unberücksichtigt.

Alle Nebenkosten sind in dem Pauschalhonorar und ggf. abzurechnenden Zeithonorar bereits enthalten und mit diesem abgegolten. Das jeweilige Honorar einschließlich der Nebenkosten versteht sich als Nettobetrag zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe.

6. Leistungszeit und Vertragsdauer

Der Vertrag ist befristet bis zum 1. März 2028. Der AG kann den Vertrag zweimal um bis zu zwei Jahre verlängern. Er muss die Ausübung der ersten Verlängerungsoption spätestens am 31. Januar 2028 und diejenige der zweiten Verlängerungsoption spätestens am 31. Januar 2030 schriftlich erklären.

AG und AN vereinbaren zu Vertragsbeginn schnellstmöglich einen Projektterminplan. Der AN hat auf der Grundlage des Projektterminplans und den dort zugrunde gelegten „Meilensteinen“ seine eigenen Projektsteuerungs- und sonstigen Leistungen für das Projekt zu erbringen. Die im Projektterminplan als „Meilensteine“ genannten Termine sind damit für den AN verbindliche Vertragstermine, sofern diese Leistungen des AN benennen. Diese Vertragstermine sind dort auch als Vertragstermine bezeichnet. Der zu vereinbarende Projektzeitplan ist diesem Vertrag als **Anlage 3** beizufügen.

Soweit Abweichungen von diesem Projektterminplan erkennbar sind, hat der AN den AG unverzüglich und schriftlich hierauf hinzuweisen und soweit möglich Abhilfemaßnahmen, z. B. organisatorische Optimierungen usw. vorzuschlagen.

Der AN ist verpflichtet, den Projektterminplan in den einzelnen Leistungsphasen durch von ihm vorzulegende Steuerungsterminpläne für die Planungsleistungen und für die

Ausführung der Bauleistungen zu ergänzen. Der AN verpflichtet sich, alle für die Ausführung des Bauvorhabens erforderlichen Projektsteuerungsleistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass die zwischen dem AG und den Werkunternehmern für die Planungs- und Bauleistungen vereinbarten Anfangs-, wesentlichen Zwischentermine und Endtermine nicht aus Gründen gefährdet oder verzögert werden, die in der Sphäre des AN liegen.

Um dem AG eine Terminkontrolle zu ermöglichen, ist der AN verpflichtet, dem AG Terminkontrollberichte und der Ausführungsleistungen nebst Erläuterungen vorzulegen. Der Projektterminplan ist fortzuschreiben und dem AG gemeinsam mit dem Terminkontrollbericht spätestens am dritten Tag eines jeden Monats in Papierform und als elektronische Datei zur Verfügung zu stellen.

7. Personal und Projektleitung

Der AN hat seine Leistungen selbst zu erbringen. Dritte, insbesondere Nachunternehmer, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des AG in die Projektabwicklung eingezogen werden.

Der AN sichert zu, dass die von ihm bezeichneten Personen während der gesamten Projektdauer federführend für das Projekt tätig sein werden. Die Mitarbeiter dürfen nur mit Zustimmung des AG ausgewechselt werden. Die Zustimmung des AG darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Der AN benennt als projektverantwortlichen Mitarbeiter:

Projektleiter: 

Stellvertr. Projektleiter: 

Der AN garantiert die Erreichbarkeit seiner projektverantwortlichen Mitarbeiter im Zeitraum von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Er wird hierzu dem AG entsprechende Kontaktdaten seiner Mitarbeiter zur Verfügung stellen.

Der AN verpflichtet sich, dass der von ihm bestimmte Projektleiter gemäß seinem finalen Angebot vom 17. Februar 2026 drei Tage in der Woche vor Ort bei der Auftraggeberin anwesend sein.

8. Pflichten des AN

Der AN hat im Rahmen des ihm übertragenen Leistungsumfangs alle erforderlichen

Leistungen zu erbringen, damit das Projekt und Bauvorhaben vertragsgerecht, insbesondere mängelfrei sowie innerhalb der vereinbarten Planungs- und Bauzeit und des vom AG vorgegebenen Kostenrahmens dieses Vertrages ausgeführt und fertig gestellt wird (Vertrags- und Projektziele).

Dazu gehört die Steuerung und Kontrolle sowie das Herbeiführen und Bewirken einer vertragsgerechten Leistungserfüllung durch sämtliche Projektbeteiligte.

Der AN hat seine Leistungen in einem solchen Umfang und in einer solchen Qualität zu erbringen, wie dies zu einer ordnungsgemäßen Bearbeitung zweckmäßig oder notwendig und der Sache nach zur Funktion und Tätigkeit eines gewissenhaften Projektsteuerers gehört und/oder zur Erreichung der vorbeschriebenen Vertrags- und Projektziele erforderlich ist.

Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen und Aufgaben nach den anerkannten Regeln der Technik und dem aktuellen Stand der Ingenieurwissenschaften und den gültigen baurechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie nach dem Grundsatz der größtmöglichen Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit auch hinsichtlich späterer Unterhaltungs- und Betriebskosten zu erfüllen.

Der AN hat seine Leistungen in die vorgegebene, festgelegte und fortgeschriebene Terminplanung sowie in den vereinbarten und fortgeschriebenen Bauablauf einzubinden und dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Planungs- und Überwachungsleistungen innerhalb der vereinbarten Qualitäten, Fristen und des vereinbarten Kostenbudgets auf der Grundlage der Kostenermittlung erbracht und in keiner Weise verzögert werden.

Hat der AN gegen die Anwendung der vom AG übergebenen Unterlagen oder der einzuhaltenden Bestimmungen oder Richtlinien Bedenken oder stellt er Lücken, Überschneidungen, Unklarheiten oder Widersprüche bei der Leistungserbringung der Projektbeteiligten fest, hat der AN den AG unverzüglich hierauf schriftlich hinzuweisen und darzulegen, wie diesen Bedenken Rechnung getragen werden kann oder wie diese Lücken, Überschneidungen, Unklarheiten oder Widersprüche geschlossen, verhindert oder beseitigt werden können. Verletzt der AN diese Überprüfungs- und Mitteilungspflicht, so ist er dem AG zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Aus verbliebenen Unklarheiten oder Widersprüchen kann der AN keinerlei Rechte ableiten.

Die dem AN vorgelegten Unterlagen und Leistungen des AG und anderer



Projektbeteiligter entbinden ihn nicht von seiner Verpflichtung zur selbständigen Prüfung dieser Unterlagen und der darauf beruhenden Leistungen der anderen Projektbeteiligten und von seiner Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom AN geschuldeten Leistungen.

Die vom AN erbrachten Leistungen sind auf Verlangen des AG jederzeit zu dokumentieren und dem AG monatlich, nach Erfordernis und auf begründetes Verlangen des AG im Einzelfall auch wöchentlich, durch einen Statusbericht vorzulegen. Erkennbare Abweichungen sind in jedem Falle unverzüglich schriftlich aufzuzeigen.

9. Pflichten und Leistungen des AG

Der AG unterstützt den AN im Rahmen seiner Mitwirkungsverpflichtung bei der Erfüllung der diesem obliegenden Pflichten, soweit dieser eine Maßnahme aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht ohne Erlaubnis oder Mitwirkung des AG ausführen kann, und unterlässt alles, was die Durchführung des Auftrages ohne sachlichen projektbezogenen Grund behindert oder verzögert bzw. die geordnete Durchführung des Auftrages gefährdet oder unmöglich macht. Der AG verpflichtet sich notwendige Entscheidungen, so wie es ihm möglich ist, kurzfristig zu treffen. Aufgaben des AN übernimmt der AN dadurch nicht.

Der AG hat dem AN die für die Leistungen des AN erforderlichen Unterlagen und Informationen – soweit vorhanden – auf Verlangen in angemessener Zeit zur Verfügung zu stellen, bzw. deren Erstellung oder aber Beschaffung zu veranlassen.

Der AG benennt einen verantwortlichen und vertretungsberechtigten Vertreter / Projektleiter, der zu allen Handlungen, Weisungen und Entscheidungen gegenüber dem AN bevollmächtigt ist. Er ist berechtigt, diese Person im Laufe des Projektes auszutauschen. In diesem Fall ist die neu benannte Person zu allen Handlungen, Weisungen und Entscheidungen gegenüber dem AN bevollmächtigt.

10. Geänderte und zusätzliche Leistungen

Der AG ist jederzeit befugt, Änderungen und Ergänzungen zum beauftragten bzw. abgerufenen Leistungsumfang und zur Leistungszeit des AN anzuordnen. Der AN ist zur Erbringung dieser von dem AG angeordneten geänderten oder zusätzlichen Leistungen verpflichtet, soweit er dem AG nicht nachweist, dass die Erbringung dieser Leistungen unmöglich oder für den AN unzumutbar ist.

Die Erbringung geänderter oder zusätzlicher Projektsteuerungsleistungen,

insbesondere die Überarbeitung oder Neuerstellung bereits erstellter Projektunterlagen, begründet keinen Anspruch des AN auf geänderte oder zusätzliche Vergütung. Etwas anderes gilt dann, wenn die Leistung sich auf eine bereits vollständig abgeschlossene Projektphase bezieht oder es sich hierbei um ein völlig neues Leistungselement handelt.

In allen Fällen, in denen dem AN nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages eine zusätzliche oder geänderte Vergütung zusteht, ist Anspruchsvoraussetzung, dass der AN dem AG vor Beginn der Arbeit an den geänderten oder zusätzlichen Leistungen schriftlich den entsprechenden Mehrvergütungsanspruch dem Grunde nach ankündigt und eine prüfbare Aufstellung über das geänderte oder zusätzliche Honorar nach Maßgabe der Regelung dieses Vertrages, ansonsten des voraussichtlichen Zeitaufwandes und des damit verbundenen Zeithonorars, vorlegt. Weitere Anspruchsvoraussetzung ist, dass der AG den geänderten oder zusätzlichen Vergütungsanspruch des AN zumindest dem Grunde nach schriftlich bestätigt. Sind sich die Parteien nicht darin einig, ob eine geänderte/zusätzliche Leistung vorliegt, steht dem AN gleichwohl kein Zurückbehaltungsrecht seiner Leistungen zu.

11. Haftung und Gewährleistung

Der AN haftet für Schäden, die auf einem schuldhaften Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten beruhen. Die Haftung des AN bezieht sich auch auf die ihm vom AG erteilten Anordnungen, soweit der AN hiergegen nicht unverzüglich schriftlich Einspruch erhebt.

Die Gewährleistung/Mängelhaftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der AN steht für die Einhaltung und Erfüllung der vereinbarten Vertragsziele und des geschuldeten Werkerfolges ein. Er haftet für einen von ihm verursachten und verschuldeten Schaden unbeschränkt.

12. Versicherungen

Dem AG ist ein entsprechender Nachweis über das Bestehen eines Versicherungsschutzes Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 2.000.000,00 für Personen- und EUR 2.000.000,00 für Vermögens- und Sachschäden zu Vertragsbeginn und auf Anforderung darüber hinaus während der Vertragslaufzeit vorzulegen. Der AN verpflichtet sich, die genannte Versicherung während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Die Kosten der Versicherung trägt der AN.

Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige gegenüber dem AG verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht, in Frage gestellt ist oder sonstige Veränderungen des Versicherungsschutzes eingetreten sind. Der AG ist berechtigt, Zahlungen vom Nachweis des unveränderten Fortbestehens des Versicherungsschutzes und von einer vollständigen und durch den Versicherer bestätigten Auskunftserteilung abhängig zu machen.

13. Verjährung

Die Ansprüche des AG aus diesem Vertrag verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der Leistung durch den AG nach Abschluss der gesamten Leistungen. Eine konkludente Abnahme wird ausgeschlossen.

14. Kündigung

Eine Kündigung dieses Vertrages seitens des AG ist über den Vertragszeitraum jederzeit, seitens des AN nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Projektabbruch oder Projektunterbrechung von mehr als 6 Monaten;
- bei mindestens zweimaligem Verzug der jeweils anderen Partei mit einer Hauptleistungspflicht trotz jeweils zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung;
- bei Übertragung von Gesellschaftsanteilen der jeweils anderen Partei von mehr als 50 % auf neue Gesellschafter von nicht vergleichbarer/schlechterer Bonität;
- wenn das Projekt oder Teile davon nicht realisiert (insbesondere aufgegeben) werden oder die Planung nicht fortgesetzt wird;
- wenn dem AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen nach Vertragsabschluss eingetretener, vom AG nicht zu vertretender Umstände nicht mehr zugemutet werden kann;
- wenn das Vertrauensverhältnis zum AN nachhaltig gestört ist,
- wenn der AN seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat;
- wenn der AN ohne Zustimmung des AG und ohne wichtigen Grund Personen ersetzt;

- wenn der AN den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz Mahnung nicht nachweist.

Im Fall von Leistungsstörungen oder Leistungsverzögerungen (Leistungsverzug) des AN bedarf es vor Ausspruch einer Kündigung aus wichtigem Grund einer vorherigen Kündigungsandrohung samt Fristsetzung. Einer Kündigungsandrohung durch den AG für den Fall des Ablaufs einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der AN die Erfüllung seiner Vertragspflichten bereits zuvor nach Fristsetzung durch den AG verweigert oder die weitere Leistungserbringung abgelehnt oder aus vertragswidrigen Gründen von Gegenleistungen abhängig gemacht hat.

Die Kündigung des AG kann auch auf Leistungen für bestimmte Einzelmaßnahmen, Projektabschnitte, Leistungen bzw. Teilleistungen beschränkt werden (Teilkündigung). In diesem Fall gelten die nachfolgenden Abrechnungsregeln entsprechend. Im Übrigen ist die vertraglich geschuldete Leistung mit dem aufgrund der Teilkündigung reduzierten Leistungsinhalt durchzuführen.

Hat der AG aus wichtigem Grund gekündigt oder hat der AN aus einem Grund gekündigt, dessen Eintritt der AG nicht zu vertreten hat, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, nachgewiesenen und vom AG verwertbaren Leistungen einschließlich Nebenkosten zu vergüten bzw. zu erstatten. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Der AG ist berechtigt, die infolge der Kündigung entstandenen oder entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des AN entstehen oder entstanden sind, vom AN ersetzt zu verlangen und damit gegen einen etwaigen Honoraranspruch des AN aufzurechnen.

Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der AN seine Leistungen so abzuschließen, dass der AG die Leistungen übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann. Der AN hat dem AG den vollständigen Leistungsstand bis zum Zugang der Kündigung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang derselben durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen und Unterlagen nachzuweisen und einen Statusabschlussbericht vorzulegen.

Die Abrechnung des tatsächlich bis zum Zugang der Kündigung gegebenen Leistungsstandes erfolgt auf der Grundlage der vom AN vorgelegten Unterlagen und Dokumentationen. Im Streit- oder Zweifelsfall steht dem AG das Recht zu, den Leistungsstand nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen.

Im Falle einer Kündigung durch den AG nach § 648 BGB wird die auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung auf 15% der jeweiligen Vergütung begrenzt.

15. Zahlungsbedingungen

Vergütungen sind vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig, soweit dem AG der Anspruch nachvollziehbar aufgeschlüsselt und dargestellt wurde und keine Verrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte bestehen.

Ein Zurückbehaltungsrecht besteht für den AN nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

16. Datenschutz

Der AN hält die jeweils aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Recht zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten nach Art. 29 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein.

Der AN ist verpflichtet, auch nach Beendigung des Auftrags den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis erlangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des AG vertraulich zu behandeln.

Der AN hat geeignete, angemessene Vorkehrungen zu treffen, die im Einklang mit der DSGVO stehen und sicherstellen, dass Dritte nicht auf solche Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, zugreifen können. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, die ihm vom AG zur Verfügung gestellt worden sind oder die er selbst im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages verarbeitet hat, zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. löschen, wenn diese zur Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Pflicht zur Speicherung bzw. zur Aufbewahrung der personenbezogenen Daten besteht.

Der AN wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des AG nach Maßgabe des Art. 32 DSGVO.

Der AN hat sämtliche von ihm (unmittelbar oder über einen Nachunternehmer)

eingesetzte Personen schriftlich zur Verschwiegenheit und zu einem vertraulichen Umgang im Sinne nach Art. 29 DSGVO zu verpflichten.

17. Geheimhaltungspflicht

Über alle während der Tätigkeit für den AG zur Kenntnis gelangten geschäftlichen Vorgänge wird der AN strengstes Stillschweigen wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit für den AG.

Jede der Vertragsparteien verpflichtet sich, keine im Zusammenhang mit diesem Vertrag von der jeweils anderen Vertragspartei erhaltenen oder noch zu erhaltenden Informationen ohne Projektnotwendigkeit an einen Dritten weiterzugeben oder zum Nachteil des jeweiligen Vertragspartners zu verwenden. Ebenso müssen alle in der Durchführung dieses Vertrages verwendeten Daten vor dem Zugriff von fremden Dritten gesichert sein. Diese Verpflichtung gilt für alle Mitarbeiter der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien haben geeignete Maßnahmen für die Einhaltung dieser Verpflichtung zu treffen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

Informationen oder Unterlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei veröffentlicht und/oder an Dritte weitergegeben werden, soweit dies für die Wahrnehmung der vertraglichen Pflichten notwendig ist.

Die Geheimhaltungserklärung bezieht sich nicht auf Informationen und Dokumente die,

- zur Zeit der Offenlegung bereits veröffentlicht oder öffentlich zugänglich waren,
- nach Ihrer Offenlegung ohne Verschulden der Informationsempfängerin anderweitig öffentlich zugänglich gemacht worden sind,
- sich schon vor Offenlegung im Besitz der Informationsempfängerin befanden,
- auf Anordnung eines Gerichtes, einer Aufsichtsbehörde, auf Grund eines Gesetzes oder im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen oder von einer Aufsichtsbehörde angeordneten Prüfung offenzulegen oder weiterzugeben sind.

Dem AN ist bekannt, dass der AG den Regelungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes unterliegt, und dass sich daraus vorrangige Auskunft- und Veröffentlichungspflichten gegenüber Dritten ergeben können.

18. Schlussbestimmungen

Soweit die vom AN erzeugten Arbeitsergebnisse urheberrechtlichen Schutz genießen, überträgt der AN dem AG ohne zusätzliche Vergütung das unbeschränkte

Nutzungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen für das Projekt, und zwar auch in Bezug auf Änderungen, unabhängig davon, ob das Vertragsverhältnis fortbesteht oder vorzeitig beendet wird. Insbesondere überträgt der AN dem AG das Recht, entsprechend den vom AN erstellten Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Konzepte, Modelle, Pläne, Berechnungen, Soll-Ist-Vergleiche usw.) das vertragsgegenständliche Bauvorhaben zu steuern und zu überwachen. Gleichmaßen räumt der AN dem AG das Recht ein, diese Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

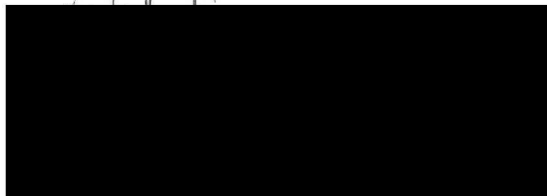
Der AN garantiert, dass alle von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Wenn und soweit von Dritten aus den vom AN erbrachten Projektsteuerungs- und sonstigen Leistungen Rechte gegenüber dem AG geltend gemacht werden, stellt der AN den AG gegenüber den Dritten frei. Fachliche Weisungen darf der AN nicht unter Berufung auf seine Urheberrechte zurückweisen.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Die unwirksame Bestimmung ist dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechend durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

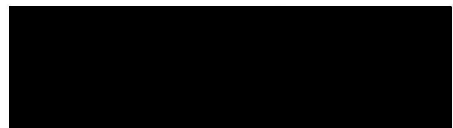
Hamburg, 26.02.2026



Für die Auftragnehmerin

HH, 28.02.2026

Ort, Datum



Für die Auftraggeberin

Angebotsformular

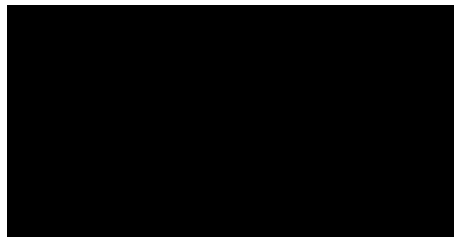
Ausschreibung von Projektsteuerungsleistungen für mehrjährige Sanierungsarbeiten am Börsegebäude (Adolphsplatz 1)
--

1. Unternehmensangaben

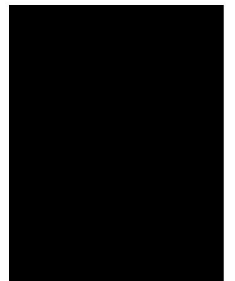
Name / Firma inkl. Rechtsform:	C.P.H. Projekt- und Baumanagement GmbH
Anschrift:	Parkstraße 61a
PLZ, Ort:	22605 Hamburg

2. Angaben zum Angebot

Verantwortlicher Ansprechpartner:
Telefonnummer:
Faxnummer:
E-Mail-Adresse:



An dieses Angebot halten wir uns bis zum **01. März 2026** gebunden. Mit der Leistungsbeschreibung und den Mindestkriterien sind wir einverstanden.



3. Bietergemeinschaften und Unterauftragnehmer

- den Bieter als Einzelunternehmen
- eine Bietergemeinschaft
- Name der Bietergemeinschaft:

Name des bevollmächtigten Vertreters:

3.1 Wir verpflichten uns,

- die Nachunternehmer mit gesonderter Anlage – die Angebotsbestandteil wird – im Einzelnen auf Nachfrage des Auftraggebers vor Zuschlagserteilung zu benennen. Die zum Nachweis der Eignung der Nachunternehmer notwendigen Nachweise fügen wir bei.
- auf Nachfrage des Auftraggebers – auch im Laufe des Vergabeverfahrens – den Namen der Nachunternehmer für die vorgenannten Teilleistungen zu benennen.

4. Präsentation zur Projektdurchführung/Personal

Das Projektdurchführungskonzept soll im Rahmen einer Präsentation dargestellt werden. Für den Präsentationstermin wird die Vergabestelle auf die Bieter zugehen und den Termin abstimmen. Die Auftraggeberin behält sich vor, den Präsentationstermin im Rahmen einer Video-Konferenz durchzuführen.

Nähere Angaben zur Präsentationsleistung ergeben sich aus Ziffer 5.1.10) der Auftragsbekanntmachung.

5. Preisblatt

a.) Monatliche Pauschale für die Erbringung von Projektsteuerungsleistungen für mehrjährige Sanierungsarbeiten gemäß Leistungsanforderungen

Monatlicher Betrag für die fortlaufende Leistungserbringung

Pauschalpreis in EUR: 24.150,00 netto

b.) Stundensätze für aufwandsabhängige Leistungen

	Preise in Euro
--	----------------

**c.) Gesamtwertungspreis**

Wertungspreis (Pauschalpreis a.) + aufwandsabhängige Stundensätze x 100):

Gesamtwertungspreis in EUR:

56.650,00 netto

6. Weitere Angaben

Wir bestätigen im Übrigen hiermit / uns ist bewusst, dass

- die Erfüllung der Leistungsspezifikation vollumfänglich Gegenstand dieses Angebots ist. Insbesondere erfüllen wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung. Die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen bieten wir hiermit zu den angegebenen Preisen an.
- dem Angebot die in dem Angebotsanschreiben mitgeteilten Bewerbungs- und Vergabebedingungen sowie als vertragliche Grundlage der beigefügte Vertragsentwurf über Planungsleistungen zugrunde liegen.
- unsere AGB keine Anwendung finden.
- eine wissentlich falsche Erklärung den Ausschluss von dieser und von weiteren Ausschreibungen zur Folge haben kann. Wir versichern hiermit die Richtigkeit der über das Vergabeportal eingereichten Unterlagen.

- die von uns mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet, gespeichert und ggf. nicht berücksichtigten Bietern mitgeteilt werden.

Dieses Angebotsschreiben wird elektronisch über die Plattform verifiziert und ist ohne Unterschrift gültig.

Mit der elektronischen Abgabe der Erklärung über das Vergabeportal gilt diese als unterschrieben.

Hamburg , **den** 17.02.2026

Gez. 

Ort, Datum

(Vor- und Nachname der für den Bieter handelnden Person)